

# DER LANDRAT

Geschäftsbereich: <b>Jugend</b>	<b>DRUCKSACHE</b>	
Az.: 51	lfd. Nr.	Jahr
Datum:	20	2018

## Vorlage

		Zutreffendes ankreuzen ☒				
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent- lich	nicht- öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange- nommen	abgelehnt	geändert
<input checked="" type="checkbox"/> Jugendhilfeausschuss	15.03.2018	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/> Kreisausschuss			<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/> Kreistag		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/> Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt:		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> entfällt				

<b>Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):</b>					Geschäftsbereich
Gefertigt:	Beteiligt:			Landrat	zur Beschlussausführung.
51.263	51			In Vertretung	(Handzeichen)

<b>Vorlage</b> (Fortsetzungsblatt)	<b>DRUCKSACHE</b>	
	Ifd. Nr. 20	Jahr 2018

**Betreff:**

5 Information und Kenntnisnahme des Entwurfs der Geschäftsordnung zur Bildung einer  
Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII für die Hilfen zur Erziehung.

**Beschlussvorschlag:**

10 Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Information zum Entwurf der Geschäftsordnung für  
die AG 78 HzE zur Kenntnis (siehe Anhang).

15

20

**Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:**

Die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII wurde im Jugendhilfeaus-  
schuss vom 27.11.2014, siehe Drucksache 157/2014, beschlossen.

**Rechtsgrundlage:**

25 Gemäß § 78 SGB VIII sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Bildung von Ar-  
beitsgemeinschaften anstreben, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien  
Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind. In den Arbeitsge-  
meinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander  
abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen.

30

**Sachdarstellung, Begründung:**

35 Als Instrument der partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen der öffentlichen und  
der freien Jugendhilfe sollen sie der Vielfalt der Trägerstrukturen und dem damit verbun-  
denen erhöhten Abstimmungsbedarf Rechnung tragen.

Innerhalb dieser Arbeitsgemeinschaft sollen aktuelle Fachfragen erörtert und anderer-  
seits längerfristige Planungsprozesse initiiert und abgestimmt werden.

40 Als Reaktion auf das mehrfach von Trägerseite vorgetragene Interesse an der Mitwirkung  
in einer entsprechenden Arbeitsgemeinschaft gemäß § 78 SGB VIII soll eine themenbe-  
zogene Arbeitsgemeinschaft zum Thema „Hilfen zur Erziehung“ gebildet werden. Bereits  
bestehende Arbeitsgruppen/-kreise werden dadurch in ihren Aufgaben und Strukturen  
nicht tangiert.

45

<b>Vorlage</b> (Fortsetzungsblatt)	<b>DRUCKSACHE</b>	
	lfd. Nr. 20	Jahr 2018

50 Die Arbeitsgemeinschaft verfolgt das Ziel, die Träger für die Diskussionen um die angemessene aktuelle fachliche Gestaltung der Angebote und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe im jeweiligen Zuständigkeitsbereich zu gewinnen und ihre gebündelten Meinungsäußerungen in den Jugendhilfeausschuss einzuführen. Zukünftige geplante Maßnahmen im Landkreis Helmstedt sollen aufeinander abgestimmt werden. Die Aufgaben konkretisieren sich in der gemeinsamen Qualitätsentwicklung, der Sozialraumanalyse und Infrastrukturentwicklung und der Evaluation der Wirkungsorientierung der Angebote.

55 Im Gegensatz zum Jugendhilfeausschuss ist die Arbeitsgemeinschaft kein im kommunalen Verfassungsaufbau eingeordneter Ausschuss mit bestimmten Kontroll- und Mitwirkungsrechten bei der Wahrnehmung der Aufgaben des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe, sondern ein Zusammenschluss gleichberechtigter Vertreter der öffentlichen und freien Jugendhilfe ohne eigenes Entscheidungsrecht, der auf Empfehlungen und freiwilligen Vereinbarungen angewiesen ist.

60 Die Arbeitsgemeinschaft soll die Ergebnisse der gemeinsamen Qualitätsentwicklung dokumentieren und kann Berichte, Empfehlungen und Stellungnahmen an den Jugendhilfeausschuss abgeben. Der Jugendhilfeausschuss kann mit fachlichen Fragestellungen zur Qualitätsentwicklung der Hilfen zur Erziehung an die Arbeitsgemeinschaft herantreten. Zu diesem Zweck können der Vorsitzende/die Vorsitzende oder sein/ihr Vertreter die Arbeitsgemeinschaft im Jugendhilfeausschuss vertreten und/oder ein Mitglied des Jugendhilfeausschusses kann an den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft mit beratender Stimme teilnehmen.

70 Die Arbeitsgemeinschaft soll durch Verabschiedung der Geschäftsordnung im nächsten Treffen der freien Träger im Landkreis Helmstedt gegründet werden. Als Anlage ist der Entwurf der Geschäftsordnung für die AG 78 HzE sowie die Teilnehmerliste der freien Träger beigelegt.

Der Geschäftsbereich Jugend plant eine zweite Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege.